

Änderungsantrag

der Abgeordneten Wolfgang Bierstedt, Petra Bläss, Maritta Böttcher, Eva-Maria Bulling-Schröter, Heinrich Graf von Einsiedel, Dr. Ludwig Elm, Dr. Dagmar Enkelmann, Dr. Ruth Fuchs, Dr. Gregor Gysi, Dr. Uwe-Jens Heuer, Stefan Heym, Dr. Barbara Höll, Dr. Willibald Jacob, Ulla Jelpke, Gerhard Jüttemann, Dr. Heidi Knake-Werner, Rolf Köhne, Rolf Kutzmutz, Andrea Lederer, Heidemarie Lüth, Dr. Christa Luft, Dr. Günther Maleuda, Manfred Müller (Berlin), Rosel Neuhäuser, Dr. Uwe-Jens Rössel, Christina Schenk, Steffen Tippach, Klaus-Jürgen Warnick, Dr. Winfried Wolf, Gerhard Zwerenz

zur Beschlußempfehlung des Ältestenrates
— Drucksache 13/684 —

Rechtsstellung der Abgeordneten der PDS im 13. Deutschen Bundestag

Der Bundestag wolle beschließen:

A

Für den Fall der Ablehnung des Antrages – Drucksache 13/4 – (Änderung des § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages) wird beantragt:

Die Beschlußempfehlung des Ältestenrates wird wie folgt gefaßt:

„Der Zusammenschluß der Abgeordneten der PDS im 13. Deutschen Bundestag wird gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 GO-BT als Fraktion anerkannt.“

B

Für den Fall der Ablehnung des Antrages unter Buchstabe A wird beantragt:

Nummer 2 der Beschlußempfehlung wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Gruppe der PDS werden die einer Fraktion im Deutschen Bundestag zustehenden Rechte gewährt. Sie erhält insbesondere folgende Rechte:“

2. An Buchstabe a wird folgender Satz angefügt:

„Ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der PDS ist an jeder Reise des Ausschusses und des Unterausschusses zu beteiligen, soweit die Gruppe ein Mitglied in den betreffenden Ausschuß entsendet.“

3. Buchstabe c Satz 2 der Beschlußempfehlung wird wie folgt gefaßt:

„Die Gruppe der PDS ist mit den Rechten einer Fraktion gemäß § 12 GO-BT im Ältestenrat vertreten.“

4. Buchstabe d Satz 3 und 4 wird wie folgt gefaßt:

„Die Gruppe kann die Aufsetzung ihrer Vorlagen auf die Tagesordnung gemäß § 20 Abs. 4 GO-BT verlangen, ebenso die Erstattung von Zwischenberichten gemäß § 62 Abs. 2 GO-BT, auch soweit es nicht eigene Vorlagen betrifft. Sie hat die Rechte nach § 88 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO-BT.“

5. Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:

„e) Die Gruppe der PDS kann Aktuelle Stunden verlangen.

Im übrigen kann die Gruppe der PDS Geschäftsordnungsanträge sowie geschäftsordnungsrechtliche Verlangen und Widerspruchsrechte wie eine Fraktion einbringen. Sie hat das Recht, namentliche Abstimmungen und die sofortigen Abstimmungen von Anträgen im Plenum zu fordern. Sie hat das Recht, die Herbeirufung eines Mitglieds der Bundesregierung zu beantragen.“

6. Buchstabe f wird wie folgt gefaßt:

„f) Die Gruppe der PDS erhält Redezeiten entsprechend ihrer Stärke im Verhältnis zu den Fraktionen des Deutschen Bundestages in Anwendung des § 35 GO-BT.“

7. Buchstabe h Satz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Hierfür werden ihr der volle Grundbetrag sowie der Zuschlag entsprechend ihrer Stärke einschließlich der besonderen Zuschläge für die Opposition gewährt;“.

Bonn, den 8. März 1995

Wolfgang Bierstedt

Petra Bläss

Maritta Böttcher

Eva-Maria Bulling-Schröter

Heinrich Graf von Einsiedel

Dr. Ludwig Elm

Dr. Dagmar Enkelmann

Dr. Ruth Fuchs

Dr. Gregor Gysi

Dr. Uwe-Jens Heuer

Stefan Heym

Dr. Barbara Höll

Dr. Willibald Jacob

Ulla Jelpke

Gerhard Jüttemann

Dr. Heidi Knake-Werner

Rolf Köhne

Rolf Kutzmutz

Andrea Lederer

Heidemarie Lüth

Dr. Christa Luft

Dr. Günther Maleuda

Manfred Müller (Berlin)

Rosel Neuhäuser

Dr. Uwe-Jens Rössel

Christina Schenk

Steffen Tippach

Klaus-Jürgen Warnick

Dr. Winfried Wolf

Gerhard Zwerenz

Begründung

Zu Buchstabe A

Die Anerkennung der Abgeordneten der PDS als Fraktion im 13. Deutschen Bundestag rechtfertigt sich zum einen aus der geschichtlichen Entwicklung des § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und des entsprechenden Statusrechts von Fraktionen und Gruppen im Deutschen Bundestag sowie aus dem besonderen Wahlergebnis der PDS, deren Abgeordnete über vier Direktmandate in den Bundestag eingezogen sind und überdies nur knapp die 5-Prozent-Klausel verfehlten. Der Einzug der Abgeordneten über drei Direktmandate ist im bundesdeutschen Wahlrecht dem Erreichen der 5-Prozent-Sperrklausel ausdrücklich gleichgestellt und vom Bundesverfassungsgericht mehrfach ausdrücklich anerkannt worden.

Ausführlich sind die historischen und rechtlichen Zusammenhänge in der Begründung zum Antrag der Abgeordneten der PDS zur Änderung des § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Drucksache 13/4) dargestellt.

Die PDS hat sich auf jeden Fall mit ihrem Wahlergebnis als politisch bedeutsam erwiesen, repräsentiert mehr als zwei Millionen Wählerinnen und Wähler, vor allem in den neuen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist damit grundsätzlich auch in der parlamentarischen Arbeit den Parteien und Fraktionen gleichzubehandeln, die die 5-Prozent-Sperrklausel überschritten haben.

Eine Differenzierung, etwa hinsichtlich der Möglichkeit der Bildung von Fraktionen, bedarf einer besonderen Rechtfertigung, die aber weder aus der Nichterreichung der Sperrklausel noch einer etwaigen Behinderung der Arbeitsfähigkeit des Parlaments abgeleitet werden kann.

Die Ausgrenzung der Abgeordneten der PDS im 13. Deutschen Bundestag ist nicht länger mit der Notwendigkeit der Funktionsfähigkeit des 13. Deutschen Bundestages zu rechtfertigen. Die PDS ist keine Splitterpartei; mit 30 Sitzen im Deutschen Bundestag stellt sie fast 5 Prozent der Abgeordneten.

Eine Ausgrenzung der PDS aus politischer Gegnerschaft zu ihr stellt keine ausreichende Rechtfertigung für eine Differenzierung im genannten Sinne dar. Sie läuft auf die Ausgrenzung ihrer Wählerinnen und Wähler hinaus.

Der Zusammenschluß der Abgeordneten der PDS im 13. Deutschen Bundestag ist deshalb als Fraktion anzuerkennen.

Eine solche Möglichkeit der Anerkennung der Abgeordneten der PDS als Fraktion gibt § 10 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

In dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht über die Rechte der Gruppe der PDS/Linke Liste im 12. Deutschen Bundestag im Jahre 1991 hatten der Deutsche Bundestag und die Präsidentin des Deutschen Bundestages zu den Anträgen der Gruppe der PDS/Linke Liste erklärt, daß § 10 Abs. 1 Satz 2 der Geschäfts-

ordnung des Deutschen Bundestages gerade auf solche Gruppen Anwendung finden soll, die nur knapp die Sperrklausel verfehlt hätten; solche Gruppen sollen nach damaliger Auffassung des Deutschen Bundestages und der Präsidentin des Deutschen Bundestages gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages als Fraktion anerkannt werden.

Ähnlich argumentiert auch Hans Troßmann in seinem Kommentar zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages unter Berücksichtigung des Verfassungsrechtes aus dem Jahre 1977.

Zumindest sind seine Erläuterungen zu § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dahin gehend zu verstehen, daß es sehr fraglich ist, ob der Bundestag einer Gruppe von Abgeordneten, die nur knapp die nach § 10 Abs. 1 erforderliche Mindestzahl verfehlt hat, die Fraktionseigenschaft versagt werden könne.

Zu Buchstabe B

Auch dann, wenn der Bundestag den Zusammenschluß der Abgeordneten der PDS im 13. Deutschen Bundestag gemäß § 10 Abs. 4 GO-BT nur als Gruppe anerkennt, verlangt schon allein die Anzahl der Abgeordneten der PDS, diesen zugleich die Rechte einer Fraktion im Deutschen Bundestag zuzubilligen.

Für die einzelnen Punkte der Beschlußfassung ergibt sich daraus:

1. Aus der Mitgliedschaft in den Ausschüssen und in den Unterausschüssen ergibt sich die zwingende Beteiligung der Gruppe der PDS an Reisen der Ausschüsse und Unterausschüsse als Teil der Ausschußarbeit. Ein Ausschluß der Gruppenmitglieder von den Reisen würde eine Einschränkung für die parlamentarische Arbeit der Abgeordneten der PDS bedeuten.
2. § 12 GO-BT gilt nicht nur für die Zusammensetzung der Ausschüsse, sondern auch für die Zusammensetzung des Ältestenrates.

Die Besetzung des Ältestenrates ist danach im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen zu bestimmen.

Dabei ist die Formulierung „im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen“ für die Auslegung dieser Regelung entscheidend, nicht der isoliert genommene Begriff der „Fraktionen“. Es geht nämlich vorrangig um die demokratische Repräsentation des Bundestages im Ältestenrat, wie es auch der Funktion des Ältestenrates entspricht.

Für die Ausschüsse ist diese Auslegung der Vorschrift zugunsten von Gruppen im Deutschen Bundestag im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 16. Juli 1991 zum Status der Abgeordneten der PDS/Linke Liste im 12. Deutschen Bundestag ausführlich begründet worden. Hier hat das Bundesverfassungsgericht dargelegt, daß § 12 GO-BT den Grundsatz der Spiegelbildlichkeit der Zusammensetzung im Parlament zum Ausdruck bringt und daß dieser Grundsatz verlangt, daß bei deren Bildung auch Gruppierungen fraktionsloser Abgeordneter Berücksichtigung finden.

Der Ältestenrat ist das zentrale Organ der Kommunikation zwischen den Fraktionen und der Präsidentin des Deutschen Bundestages mit der wesentlichen Funktion der Aussprache und des Ausgleiches zwischen den Fraktionen und dem Präsidium. Er wirkt als Integrationsfaktor und Vermittler von interfraktionellen Vereinbarungen. Er ist insoweit keinesfalls als ein Beschlußorgan konzipiert, damit auch nicht als ein Organ, das gegen oder ohne andere, nicht-fraktionelle Zusammenschlüsse von Abgeordneten entscheidet. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist vielmehr die geschilderte kommunikative und integrative Funktion. Diese muß aber auch für gruppenmäßige Zusammenschlüsse von Abgeordneten Bedeutung haben, zumal diese Zusammenschlüsse wiederholt vom Bundesverfassungsgericht anerkannt und verfassungsrechtlich geschützt worden sind.

Dies gilt um so mehr für die Abgeordneten der PDS im 13. Deutschen Bundestag, die mit 30 Sitzen nur sehr knapp die Fraktionsmindeststärke gemäß § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages verfehlt haben.

3. Die Gruppe ist aus den bereits genannten Gründen den Fraktionen auch hinsichtlich der Befugnisse gemäß § 62 Abs. 2, § 88 Abs. 2 GO-BT gleichzubehandeln.

Die 5-Prozent-Klausel in diesen Vorschriften gilt soweit nur für ein Zusammenwirken von Abgeordneten außerhalb eines Zusammenschlusses, wie er in § 10 Abs. 1 Satz 1 GO-BT beschrieben ist. Sie ist keine Voraussetzung für den Status und die Rechte einer Fraktion.

4. Der Gruppe der PDS soll in der Beschlußempfehlung das Recht, Aktuelle Stunden zu verlangen, nur für eine begrenzte Anzahl Aktueller Stunden zugestanden werden.

Dies widerspricht dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 16. Juli 1991 insofern, als das Gericht in der Begründung zum Ausdruck bringt, daß es eine solche Begrenzung für die 12. Wahlperiode soweit für verfassungsgemäß hält, damit geprüft werden kann, ob eine solche Begrenzung für die Arbeit des Deutschen Bundestages überhaupt notwendig ist. Die diesbezüglichen Aktivitäten der Gruppe der PDS/Linke Liste im 12. Deutschen Bundestag haben bewiesen, daß eine solche Beschränkung nicht erforderlich ist.

Der Gruppe der PDS soll zu Beginn der 13. Legislaturperiode die Ungewißheit einer unbestimmten Begrenzung der Zahl Aktueller Stunden zugemutet werden, obwohl deren Erforderlichkeit trotz der genannten Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes in keiner Weise dargelegt, geschweige denn nachgewiesen wird.

Außerdem ist das Präsidium des Deutschen Bundestages inzwischen dazu übergegangen, die Voraussetzungen einer Aktuellen Stunde über den Begriff der Aktualität inhaltlich zu begrenzen, was ohnehin bereits zur zahlenmäßigen Begrenzung Aktueller Stunden führt.

Unter diesem Gesichtspunkt gibt es erst recht keine Rechtfertigung der Begrenzung der Zahl der von den Abgeordneten der PDS verlangten Aktuellen Stunden.

5. Im Hinblick auf die Regelung der Redezeiten für die Gruppe ist es aus den dargestellten Gründen willkürlich, sie nicht den Fraktionen gleichzustellen und auf sie nicht die Regelungen des § 35 GO-BT anzuwenden.
6. Das besondere Wahlergebnis der PDS, wonach sie nur sehr knapp die 5-Prozent-Sperrklausel verfehlte und überdies vier Direktmandate erzielen konnte, zeigt die Willkürlichkeit der Zuteilung eines nur hälftigen Grundbetrages, wodurch sie in ihren Handlungsmöglichkeiten erheblich gegenüber den Fraktionen benachteiligt wird. Diese Benachteiligung läßt sich nun nicht mehr rechtfertigen: Die PDS repräsentiert mehr als zwei Millionen Wählerstimmen und stellt 30 Abgeordnete, fast ebensoviel wie für den Status einer Fraktion notwendig. Bei lediglich vier Abgeordneten mehr würde sie einen doppelt so hohen Grundbetrag erhalten, was aber nicht einsichtig ist. Wieso sollte etwa eine Fraktion mit 34 Abgeordneten grundsätzlich arbeitsfähiger und für die Funktionsfähigkeit des Parlamentes derart bedeutsamer sein als eine Gruppe von 30 Abgeordneten?

Ebensowenig ist es einsichtig, wieso die kleineren Fraktionen mit 47 bzw. 49 Abgeordneten einen doppelt so hohen Grundbetrag wie die Abgeordneten der PDS erhalten sollen, obwohl sie keineswegs doppelt so groß sind? Es läßt sich dann auch die Frage stellen, wieso diese Fraktionen den gleichen Grundbetrag wie die großen Fraktionen erhalten.

Diese Überlegungen werden letztlich auch durch die Erklärung des Deutschen Bundestages und der Präsidentin des Deutschen Bundestages vor dem Bundesverfassungsgericht zum bereits obengenannten Organklageverfahren der PDS/Linke Liste bestätigt, wonach gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 GO-BT gerade solchen Zusammenschlüssen von Abgeordneten der Fraktionsstatus zugebilligt werden könne, deren Partei nur knapp die Sperrklausel verfehlt hätte.

